

Geöffnet täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Schlösser und Geschütze
Johanniskirche 33.
Spannenden der Reaktion:
Mittwoch 10—12 Uhr,
Nachmittag 4—6 Uhr.
Nur bei Rückgabe eingetragene Waren
können nach 10 Uhr abgeholt werden.
Geschäftszeit für die nächsten
folgenden Samstag bestimmen
Festivals am Wochenende bis
der Nachmittag, am Sonn-
und Festtagen frisch bis 10 Uhr.
Zu den Filmen für Kin-Ausgaben:
Otto Stumm, Unterstrasse 22,
Sowohl Edith, Unterstrasse 18, p.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 299.

Donnerstag den 30. September 1880.

74. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalswechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten Karte und Rechnung bereits von heute an in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die neu aufgestellte Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen geleglich befähigt sind, wird vom 1. bis 11. Oktober dieses Jahres, mit Ausnahme des Sonntags, in den Stunden von Mittwoch 8—12 Uhr und Nachmittag von 2—6 Uhr im Fremdenbüro des Polizeiamtes, Reichstraße 53/54, zu Federmanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Diejenigen, welche noch der unten abgebrückten Beilage A des Gesetzes vom 3. Mai 1879 von dem Schöffen- oder Geschworenen-Amt betrieft zu werden wünschen, haben innerhalb der vorliegend angegebenen Frist entweder ihre Gesuche schriftlich bei uns einzureichen, oder bei dem mit der Auslegung der Liste beauftragten Beamten zu Protokoll zu erklären.

Ebenso kann innerhalb derselben Frist jeder über 30 Jahre alte Ortsbewohner wegen Übergabe einer Person, dasterr er zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen fähig zu sein glaubt, sowie wegen Übergabe fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben.

Leipzig, am 26. September 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Ratsch.

Beilage A.

Gesetzübersetzungsgesetz vom 27. Januar 1877.

S. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen vertheilt werden.

S. 32. Unbefähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Besiegung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehen eröffnet ist, das die Überfeindung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicherämter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche im Folge gerichtlicher Anerkennung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

S. 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 5) Dienstboten.

S. 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einschließlich in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einschließlich in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckerbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Soldatschulehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

S. 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen vertheilt werden.

S. 36. Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzübersetzungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 ic. enthaltend; vom 1. März 1879.

Rat S. 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) die Abteilungsdirektoren und vorstehenden Räthe in den Ministerien;
- 2) der Präsident des Bundesconsistoriums;
- 3) der Generaldirektor der Staatsbanken;
- 4) die Kreis- und Amtskomplexe;
- 5) die Vorstände der Sicherheitspolizei-Behörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Dulcigno.

Die Ereignisse in der Adria, die Gestaltung der Beziehungen an der albanischen Küste haben eine Wendung genommen, welche das Schlimmste befürchten lässt. Die Flotte hat sich auf Seite der Albanen gestellt und Riza Pascha verzweigt die Übergabe von Dulcigno an den Fürsten der "Schwarzen Berge". Die Flottendemonstration ist abermals verschoben, von einer materiellen Unterstützung Montenegro zunächst abgesehen worden und Riza Pascha selbst zögert im Gefüge seiner Schwäche, mit seinen Feuerzeugern den vereinigten Balkan und Albanen die Stirn zu bieten. Was nun? Ist die große Frage. Ob es der europäischen Diplomatie gelingen wird, die Neutralität der Flotte zu brechen, ob es im anderen Falle zu Gewalttätigkeiten kommen wird. Das zu bestimmen ist heute ein Ding der Unmöglichkeit. Wie immer der Ausgang aus diesen Widerissen sein möge, die Dulcigno-Frage ist von den Cabinetten in keineswegs gesichter Weise behandelt worden und die Sitzungen erneut erneut erneut ist ein internationales Abenteuer, das zu den schwersten Verwirrungen Anlaß geben kann.

Zum Verhältnis der diplomatischen Lage mag es gehofft sein, einen Rückblick auf die Winkelzüge zu werfen, mit welchen die Flotte sich ihrer aus der Berliner Konferenz entstandenen Ver-

pflchtungen entledigte. In der That, die Räthe des Sultan rechtfertigen die in ihre Tätigkeit gesetzten Erwartungen. Der Sultan hat auf der ganzen Linie gewonnenes Spiel, und es ist die von ihm angestrahlte Politik, welche heute von seiner gesammelten Regierung vertreten wird. Im dem außerordentlichen, in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag (vor acht Tagen) abgehaltenen Ministerrat wurde der Protest endgültig formuliert, der auf Anregung des Sultans von Rizet Pascha verfasst worden war. Am Donnerstag Abend wurde dann dieser in die Form einer Circularnote gefiederte Protest an alle Vertreter der Flotte im Ausland abgesendet und offiziell den Botschaftern der Großmächte mitgeteilt. Letztere haben darin alle die Argumente wiedergefunden, welche Abdin Pascha so oft in ihrer Gegenwart entwidelt hatte. Die Note ist ein tholodischer Protest gegen den auf die Flotte in den schwedenden Fragen geübten Druck und gegen die Flottendemonstration. Rizet Pascha, dessen Unterschrift das Document trägt, erklärt in demselben, daß die Flottendemonstration die Mächte in Albanien aufregt, welche der Feindseligkeit und Unordnungen hervorruhen könne, für welche die Mächte allein verantwortlich seien.

Auf die aus Statari und den europäischen Hauptstädten eintreffenden Nachrichten fanden in

der Nacht vom Freitag zum Sonnabend und vom Sonntag zum Montag weitere Ministerberathungen in Istanbul statt. In der Zwischenzeit gingen zahllose Depeschen durch Armin Bey, welcher bei dem Geschäftskonsulenten Assym Pascha's der eigentliche Minister des Neuen ist, ins Ausland ab. Das Palais blieb gleichzeitig in direkter Verbindung mit Riza Pascha, welcher sich, vermutlich auf geheime Befehle aus dem Ministerium von Dulcigno entfernte, um die Bewegung der Albaner zu erleichtern, welche, wie bekannt, entschlossen sind, in die Stadt einzurücken und sie gegen die Europäer bis aufs Neueste zu vertheidigen.

Endlich erhält man in der Sommation des Vice-Admirals Seymour. Sie ist die richtige Antwort auf die obenerwähnte Circularnote. Diese erste Nachricht veranlaßte den Zusammentritt eines neuen großen außerordentlichen Ministrerraths, welcher auf der Flotte unter dem Befehl Salih Pascha's stattfand. Auf Befehl des Sultans hatte man Abdin Pascha, den ersten Konsulanten des Sultans Rizet Pascha, den gemeinsen Generalstabchef Ali Rizam Pascha und endlich die "Bojan" Osman und Ahmed Muhtar Pascha zu diesem Conseil berufen. Der Widerstand ist mehr als je an der Tagessordnung. In der am selben Tage erfolgten Verleihung des Osmanischen Ordens I. Klasse in Brillanten an Salih Pascha wird man anderwärts ebenso eine Ausmunterung und Belohnung zugleich finden. Den Webchrist-

orden I. Klasse erhielten gleichzeitig der Untersekretär Rizam Pascha, der den geheimen Wünschen seines Herrn so gut entspricht, und der Finanzminister Subhi Pascha, der, im Hinsicht auf die militärischen Ereignisse, in welche die Türkei geraten könnte, einen Kontakt von nahezu 3 Mill. Pf. Sterl. zu ersparen gewußt hat.

Der Großherr der Gläubiger selbst hat sich als ein ausgezeichnete Diplomat erwiesen. Wegen des königlichen großen Raibs wurde das Gala-Diner, zu welchem der Sultan den französischen Botschafter Tissot geladen hatte, verschoben. Dieser wurde im letzten Augenblick verständigt, daß das Diner erst Montag stattfinden könnte, und verzögte sich dem auch mit dem ersten Secrétaire, Grafen Monholon, und dem ersten Dragoman, Perruchot, in das Palais. Diese verspäteten Maßnahmen an die Adresse des Herrn Tissot, den der Sultan ursprünglich mit ausgesprochener Rüte behandelt hatte, verfolgten den augenscheinlichen Zweck, den Befreit Frankreich zu gewinnen, in der Hoffnung, durch ihn die französische Regierung dem europäischen Concert abwendig zu machen. Dieser Versuch scheint zum Theil bereits gelungen, denn eine gekennzeichnete Depesche der "A. A." meldet: "Die den französischen Schiffen ertheilten Befehle sind den Befehlungen, welche die übrigen Schiffe des vereinigten Geschwaders erhalten haben, keineswegs gleich. Auf

Weg-Kaufpreis 16,400.
Abonnementpreis vierfach 47,900,
incl. Beitragszahlung 5,900,
durch die Post bezogen 6,900.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postabförderung 20 Pf.
mit Postabförderung 48 Pf.
Postkarte 5 Pf. Postzettel 30 Pf.
Gehörte Schriften laut weiterem
Preisverzeichniß — Tabellenblätter
Satz nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Reklamenummer
die Spaltzahl 40 Pf.
Inserate sind jetzt an d. Geschäftsräume
zu leisten. — Rabatt wird nicht
gegeben. Rabatt präzisierende
oder durch Postversand.

Zeitung 5 Pf. Zeitung 30 Pf.

Gehörte Schriften laut weiterem
Preisverzeichniß — Tabellenblätter
Satz nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Reklamenummer
die Spaltzahl 40 Pf.

Inserate sind jetzt an d. Geschäftsräume
zu leisten. — Rabatt wird nicht
gegeben. Rabatt präzisierende
oder durch Postversand.

Auction.

Donnerstag, den 30. September 1880, Mittwoch 9 Uhr,

und folgende Tage
sollen im Hotel zur Krone in Connewitz 1. Billard nebst Zubehör, 40 Wiener Rohrläufe, 400 Biersgläser, 16 Tische, 141 Brotkübel, Teller, Kaffeekannen, Löffel, Messer, Gablen, 18 lange Restaurationsstäbe, 8 Rohrbänke, 83 Gartentafeln, 145 Gartentüble, eiserne Löpfe, Bratpfannen, 5 Bierbänke von Meissina, Buffetschränke, 78 Gosenläder, 18 lange Bänke, 2 vierarmige und 2 dreiarmige Kronleuchter, 6 Flaschen Champagner, 7 Kleanderküche, 1 Saal Regel und 7 Kugeln sowie verschiedene Möbelstücke gegen sofortige Bezahlung öffentlich an den Preisbietenden versteigert werden.

Leipzig, den 23. September 1880. Der Gerichtsvölker des Königlichen Amtsgerichtes.

Herrn.

Bekanntmachung,

die staatliche Einkommensteuer betr.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. März d. J. und der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage ist der dritte Termint der diesjährigen staatlichen Einkommensteuer

den 30. September a. c.

zu einem Dritttheile des Gesamtbetrages fällig.

Die hierfür steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesamt und spätestens binnen drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Brühl 61 II. Stock, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die sämigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 26. September 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Rath.

Bekanntmachung,

die städtische Einkommensteuer betr.

Nach dem im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetencollegium gefassten Beschlüsse ist der zweite

Termint der städtischen Einkommensteuer

den 15. October dieses Jahres

mit dem vierfachen Betrage des einfachen Steuerzuges zu erheben.

Die Beitragspflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge spätestens binnen 14 Tagen,

von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Brühl 61 II. Stock, bei Vermeidung der

nach Ablauf dieser Frist gegen die sämigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Beüglich der gleichzeitig mit zur Erhebung gelangenden persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig verweisen wir auf die untenstehende besondere Bekanntmachung.

Leipzig, den 26. September 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Rath.

Bekanntmachung,

die persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig betr.

Auf Grund von §. 7 des Regulatins für die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig, vom 10. Juli 1879, wird durch bekannt gemacht, daß die zur Deckung der Freibetriebe der dargestellten aufzuhängenden persönlichen Anlagen von allen mit über 800 Mark jährlichem Steuerpflichtigen Einkommen zur staatlichen Einkommensteuer geschätzten Beitragspflichtigen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen mit dem vollen Betrage des einfachen städtischen Einkommensteuer aufzuhängen und sie zur Hälfte zu den für Erhebung der städtischen Einkommensteuer festgesetzten Terminen zu entrichten sind.

Die zweite Hälfte gelangt demnach

den 15. October a. c.

zur Einhebung und es werden die Beitragspflichtigen aufgefordert, ihre Anlagen binnen 14 Tagen, von dem Termine ab gerechnet, an die Stadt-Steuereinnahme, Brühl 61 II. Stock, abzuführen, widrigfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die sämigen die gesetzlichen Maßnahmen eintreten werden.

Leipzig, den 26. September 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Rath.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Localitäten sind die Expeditionen des Standesamtes

Mittwoch, den 29. und Donnerstag, den 30. September d. J.

von Mittwoch 12 Uhr ab geschlossen.

Leipzig, am 26. September 1880.

Der Standesbeamte.

Dr. Julius Burckhardt.

Em.